

Energie-Control Austria für die Regulierung der  
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)  
Rudolfsplatz 13a  
1010 Wien

**Per E-Mail an: [recht-post@e-control.at](mailto:recht-post@e-control.at)**

Kontakt  
Dr. Dieter Kreikenbaum

DW  
224

Unser Zeichen  
02/2026

Ihr Zeichen  
V EPV 02/25

Datum  
10.02.2026

### **Stellungnahme zum Entwurf der Netzreserve-Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Vorlage des Entwurfs der Netzreserve-Verordnung und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Fortführung der Netzreserve ist ein sehr wichtiges Instrument, um die Versorgungssicherheit in Österreich möglichst kostengünstig sicherzustellen. Das Festhalten an den Grundsätzen des bisher in Österreich bewährten Modells ist zu begrüßen.

Die Weiterentwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Produkte sind vergleichsweise geringfügige Änderungen, die im Wesentlichen positiv gesehen werden können. Es werden zusätzliche Produkte geschaffen und Teilnahmebedingungen erleichtert, so dass die Technologieoffenheit unterstützt und der Wettbewerb für die Erbringung der Netzreserve gefördert wird.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass mit diesem Entwurf zur Netzreserve-Verordnung die Regelungen des gerade erst neu erlassenen EIWG zu den Bestimmungen der Netzreserve (§ 143 bis § 146 EIWG) inklusive der entsprechenden Begriffsbestimmungen (§ 6) geändert werden. Dabei kommt es einerseits zu Einschränkungen und andererseits zu Erweiterungen des gesetzlichen Rahmens. Diese weitreichende Ausnutzung der Verordnungsermächtigung ist insbesondere in Hinblick auf das Legalitätsprinzip und aus Gründen der Vorhersehbarkeit der Regelungen kritisch zu sehen. Mit solch weitreichenden Ermächtigungen sollte grundsätzlich besonders verantwortungsvoll bzw. sorgsam und sparsam umgegangen werden.

**Zu den einzelnen Punkten der Verordnung nehmen wir wie folgt Stellung:**

**§ 2 Besondere Begriffsbestimmungen für die Netzreserve**

In § 2 werden insbesondere die Zeiträume im Zusammenhang mit saisonalen Netzreserveverträgen abgeändert. Insbesondere wurde – entgegen dem Gesetzeswortlaut – die Inanspruchnahme von Toleranzmonaten für die Wintersaison ausgeschlossen. Aus Gründen der Verständlichkeit, Klarheit, Konsistenz und Anwenderfreundlichkeit wird angeregt, diese Änderungen bei einer zukünftigen Novellierung des EIWG entsprechend anzupassen.

**§ 3 Anzeigepflichten gemäß § 143 EIWG**

In § 3 Abs. 1 wird die Schwelle zur Anzeige von Stilllegungen von 20 MW auf 1 MW reduziert, was den Anwendungsbereich der Netzreserve entgegen der gesetzlichen Bestimmung deutlich erweitert. Auch hier wird aus Gründen der Verständlichkeit, Klarheit, Konsistenz und Anwenderfreundlichkeit angeregt, diese Änderungen bei einer zukünftigen Novellierung des EIWG entsprechend anzupassen.

§ 3 Abs. 2 erläutert, wie die Inanspruchnahme der Toleranzbandbreite erfolgen soll. Die Formulierung scheint jedoch in Zusammenschau mit den anderen Regelungen der Verordnung, insbesondere § 2 Abs. 1 Z 7, widersprüchlich bzw. missverständlich. Wir ersuchen um Klarstellung.

**§ 4 Jährliche Ausschreibung**

Die Vorgaben in § 4 Abs. 5, auch Angebote für alle anderen definierten Produkte mit kürzerer Laufzeit im selben Angebotszeitraum abgeben zu müssen, werden kritisch gesehen, da durch die mögliche Kontrahierung einzelner, nicht zusammenhängender Produkte eine hohe Komplexität und ein massiver Mehraufwand bei der Angebotslegung entstehen. Wir bezweifeln, dass diese Vorgehensweise im Sinne einer kosteneffizienten, transparenten und marktisierten Netzreservebeschaffung ist und regen daher eine Anpassung an.

§ 4 Abs. 7 bezieht sich auf die Beschaffung zu den geringsten Kosten. Hier wird um Klarstellung ersucht, was unter den gesamthaft geringsten Kosten, mit denen die zu beschaffende Netzreserveleistung zu decken ist, genau zu verstehen ist.

In § 4 Abs. 9 ist vorgesehen, dass etwaige Gewinne aus der Vermarktung von Testfahrten mit dem für die Erbringung der Netzreserve erhaltenen Entgelt gegengerechnet werden. Dies sollte aus Gründen der Fairness auch für etwaige Verluste gelten.

**§ 5 Flexibilitätsplattform**

Die Bestimmung zur Beschaffung von Netzreserve über die Flexibilitätsplattform gemäß § 142 EIWG, welche Stromerzeugungs- und Verbrauchsanlagen unter 1 MW für maximal 40 MW im ersten Ausschreibungsjahr bindet, wird begrüßt. Diese Bestimmung zeigt das Bemühen zusätzliche Mengen für die Netzreserve zugänglich zu machen, dies jedoch durch die Begrenzung zuerst in einer Lernphase zu erproben.

## **§ 6 Stilllegungsverbot gemäß § 145 EIWG**

In § 6 Abs. 1 wird der Regulierungsbehörde durch den Verordnungsentwurf ein gegenüber dem Gesetz weitreichenderer Spielraum im Zusammenhang mit Stilllegungsverboten eingeräumt. Die Erweiterung der Auslösekriterien für Stilllegungsverbote (u.a. unzureichende Deckung, zu geringe Bieterzahl, pivotal bids, indiziert fehlender Wettbewerb) wird kritisch gesehen. Der bisherige Zwischenschritt, wonach kostenbasierte Verträge mit Anbietern abgeschlossen werden konnten, die an der Ausschreibung teilgenommen, aber keinen Zuschlag erhalten haben, entfällt. Geeignete Anlagen kommen nunmehr direkt für ein Stilllegungsverbot in Frage. Außerdem kann künftig ein Stilllegungsverbot auch ohne vorherige Ausschreibung ausgesprochen werden, wenn erkennbar ist, dass es keinen ausreichenden Gebotswettbewerb geben wird. Die Ausgestaltung als Ermessensbestimmung erschwert einerseits die Planungssicherheit für Betreiber, zudem steht sie unseres Erachtens in einem gewissen Spannungsverhältnis zum transparenten Verfahren. Wir ersuchen, dies auf die gesetzlich vorgesehenen Fälle wieder einzuschränken. Allgemein ist anzumerken, dass durch die Unzulässigkeit der Toleranzbandbreite bei Stilllegungsverboten der Handlungsspielraum für Betreiber von Erzeugungsanlagen immens eingeschränkt wird, da dahinterliegende unternehmerische Entscheidungen, aufgrund derer für gewisse Zeiträume kein Angebot abgegeben worden wäre, nicht berücksichtigt werden können. Wir ersuchen, den Spielraum zu erweitern.

Die in § 6 Abs. 3 angeführte Ausnahme der Anerkennungsfähigkeit des Wertverbrauches aus Alterung und Abnutzung während des Stilllegungsverbots entspricht nicht den realen Kostenfaktoren. Dies ist für Anlagenbetreiber und Netzreserveanbieter wirtschaftlich sehr bedeutsam und erscheint nicht angemessen. Da dies grundlegenden Rechtsgrundsätzen widerspricht, sollte § 6 Absatz 3 gestrichen werden.

## **§ 8 Übergangsbestimmungen**

Zu den Übergangsbestimmungen in § 8 wird angemerkt, dass nicht nachvollziehbar ist, warum das Verfahren für die Interessensbekundung für das Netzreservejahr 2027/2028 bereits binnen einer Woche ab Inkrafttreten dieser Verordnung beginnen soll. Die entsprechenden Stilllegungsmeldungen wären unseres Erachtens erst bis zum 31. Dezember 2026 abzugeben.

## **Pönalregelung**

Das Pönalensystem der Netzreserve sieht vor, dass Vertragsstrafen auch für Zeiträume anfallen können, in denen der Netzreservebetreiber kein Entgelt erhält, d.h. während der Toleranzmonate.

Der aktuelle Entwurf der Netzreserve-Verordnung stellt in § 4 Abs. 10 klar, dass bei einer Verkürzung eines saisonalen Netzreservevertrags unter Inanspruchnahme der vorgesehenen Toleranzbandbreite die Verpflichtung zur Verfügbarhaltung der Anlage für den ursprünglich vereinbarten Vertragszeitraum fortbesteht, für den Verkürzungszeitraum jedoch kein Entgelt gewährt wird. Entsprechendes gilt für den Fall der Ruhendstellung gemäß § 4 Abs. 11, dass die Anlage unter Entfall des Entgelts weiterhin für Zwecke des Engpassmanagements verfügbar zu halten ist.

Weder der beihilferechtliche Genehmigungsbeschluss der Europäischen Union noch die nationalen Umsetzungsdokumente enthalten jedoch eine sachlich nachvollziehbare Begründung dafür, weshalb für solche entgeltfreien Zeiträume Vertragsstrafen auf Basis einer Berechnungsformel verhängt werden sollen, die auf ein Verhältnis zum Tages- bzw. Monatsentgelt der Zeiträume der tatsächlichen Netzreserveverbringung abstellt. Diese systematische Inkonsistenz bedarf einer Klarstellung durch den Verordnungsgeber bzw. die zuständige Regulierungsbehörde.

In der Netzreserve-VO ist daher ausdrücklich festzulegen, dass während der Inanspruchnahme von Toleranzmonaten oder einer Ruhendstellung der Anlage eine differenzierte Pönenalregelung zur Anwendung kommt. Diese hat dem in diesem Zeitraum fehlenden Entgelt angemessen Rechnung zu tragen und jedenfalls Aspekte wie eine rechtzeitige Meldung sowie unverschuldete Nichtverfügbarkeiten zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin

Dr. Dieter Kreikenbaum  
Leitung Bereich Erzeugung

#### Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.